



Aktenzeichen: **219 OWi 506 Js 33100/22**
Stadt Leipzig BußGSt Leipzig, 31221090020004

BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Familienstand [REDACTED],
wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 21.07.2022
durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde - Stadt Leipzig - vom 07.04.2022, Geschäftsnummer: 31221090020004, wird gegen den Betroffenen [REDACTED] wegen fahrlässiger Missachtung des Rotlichts einer Wechsellichtzeichenanlage eine Geldbuße von 200,00 EUR festgesetzt.
2. Der Betroffene [REDACTED] hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 37 Abs. 2, 49 StVO, 24 Abs. 1, 3 Nr. 5, 25 StVG, 4 Abs. 4 BKatV; Ziff. 132.3 BKat

Gründe

Der Betroffene hat am 22.01.2022 gegen 13.16 Uhr fahrlässig das Rotlicht der Lichtzeichenanlage in Leipzig an der Kreuzung Torgauer Straße /Adenauerallee, welches länger als eine Sekunde andauerte, missachtet. Vom Fahrverbot war abzusehen, da von

einem Augenblickversagen des Betroffenen auszugehen ist (Wahrnehmungsfehler, Fahren nach falscher Registratur). Dafür sprechen die gemessene Geschwindigkeit an der Lichtzeichenanlage von nur 24 km/h und die lange vorwerfbare Rotzeit von 23,23 Sekunden. Im Übrigen wird auf den Inhalt des Bußgeldbescheides verwiesen (§ 72 Abs. 6 Satz 2 OWiG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 OWiG iVm §§ 464, 465 Abs. 1 StPO.

Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird nach § 72 Abs. 6 Satz 1 OWiG abgesehen, da die Verfahrensbeteiligten auf eine Begründung verzichtet haben.

Richter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 21.07.2022

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle